

Kürzungen im AsylbLG

Einstufungen von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Gemeinschaftsunterkünften in die Regelbedarfsstufe 2

Am 01.09.2019 trat das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft. Unter anderem wurde darin eine neue Bedarfsstufe für Alleinstehende, die noch nicht in einer eigenen Wohnung wohnen, eingeführt. Damit erhält dieser Personenkreis nicht mehr Leistungen entsprechend Regelbedarfsstufe 1, sondern nur noch in Höhe der Regelbedarfsstufe 2. Dies entspricht den Leistungen, die verheiratete Personen erhalten und damit einer Kürzung um etwa 10% gegenüber den Leistungen, die Alleinstehende zuvor erhalten haben. Allein in Hessen sind davon Tausende von Geflüchteten betroffen.

Inzwischen hat das hessische Landessozialgericht für diese Praxis eine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit festgestellt. Trotzdem werden diese Kürzungen weiterhin in den meisten Behörden vorgenommen. Wie können wir Geflüchteten hier zu ihrem Recht verhelfen?

Impressum

Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und
Kurahessen-Waldeck e.V.
Abteilung FIAM - Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration
Ederstraße 12
D-60486 Frankfurt am Main
Fon: 069. 7947 6229
Autori*nnen: Michael Büsgen, Karin Diehl

Kürzungen im AsylbLG in Hessen

Einstufung für Alleinstehende und Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften in die Regelbedarfsstufe 2 sind unrechtmäßig

Hintergrund

Am 21.08.2019 ist das sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ und am 01.09.2019 das *Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes* in Kraft getreten. Beide Gesetze enthalten massive Leistungskürzungen insbesondere für Alleinstehende und Alleinerziehende in den Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen.

Mit der Neuregelung im Asylbewerberleistungsgesetz wurden zwar mit mehrjähriger Verspätung endlich die Bedarfssätze angehoben, gleichzeitig hat der Gesetzgeber aber eine neue Bedarfsstufe für Alleinstehende eingeführt, die noch nicht in einer eigenen Wohnung wohnen. Sie erhalten seither nur noch Leistungen der Regelbedarfsstufe (RBS) 2, anstelle der bisher vollen Leistungen der RBS-1. Das bedeutet konkret eine Rückstufung von 446.- € auf nur noch 401.- € monatlich. Auch Personen, die bereits Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, sind von diesen Kürzungen betroffen.

Laut Gesetzesbegründung soll „der besonderen Bedarfslage von Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften“ Rechnung getragen werden. Es sei davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Unterkünfte Einspareffekte zur Folge hat, die denen in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften (GUs) und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs) trotz unterschiedlicher Herkunft und Gewohnheiten gemeinsam wirtschaften und damit Geld sparen.

Position der Gerichte

Diese Regelung wird von mehreren deutschen Sozialgerichten und Landessozialgerichten in Eilverfahren bereits jetzt als verfassungswidrig eingestuft. Insbesondere in der Corona-Pandemie erscheint die Annahme eines gemeinschaftlichen Wirtschaftens in Sammelunterkünften realitätsfremd. Auch in der hessischen Justiz setzen sich mehr und mehr die kritischen Stimmen hinsichtlich der Anwendung der RBS für Alleinstehende in Sammelunterkünften durch.

Zuletzt hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 13.04.2021 (Az.: L 4 AY 3/21 B ER) diese Regelung sogar für europarechtswidrig erklärt und in einem Fall den Kreis Offenbach verpflichtet, die vollen Leistungen der RBS-1 zu gewähren. Diese Entscheidung ist in seiner Begründungstiefe bislang einmalig, richtungsweisend und hat erhebliche Auswirkungen auf die AsylbLG-Leistungen sämtlicher Einzelpersonen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften!

Das LSG betont in seinem Urteil, dass bereits ein hessischer Landkreis (Werra-Meißner-Kreis) dazu übergegangen ist, zumindest während der Covid-19-Pandemie, Alleinstehenden in den GUs die RBS-1 zu gewähren. Dies ist nicht zuletzt den vielen erfolgreichen Klagen Betroffener in dem Kreis zu verdanken. Leider hat das bislang nicht

dazu geführt, dass andere hessische Landkreise die Praxis der Einstufung des betroffenen Personenkreises in RBS-2 beenden.

Position des Hessisches Sozialministeriums (HMSI)

Trotz der Entscheidung des LSG Hessen steht das HMSI auf dem Standpunkt, dass die Anwendung der RBS-2 für den o.g. Personenkreis weiter geltendes Recht sei. Es könne daher auch keine regelhafte Gewährung der RBS-1 in Gemeinschaftsunterkünften empfehlen. Es bestünde aber laut HMSI die Möglichkeit, dass die Gebietskörperschaften in eigener Zuständigkeit über Ausnahmen hierzu entscheiden. In den Erstaufnahmeeinrichtungen gewährt das Regierungspräsidium Gießen alleinstehenden Bewohner*innen generell nur Leistungen nach der RBS-2

Das Ministerium hat sich dahingehend geäußert, dass nach der geltenden Rechtslage eine regelhafte Gewährung der RBS-1 nicht in Betracht komme.

Eine konkrete Einzelfallbetrachtung sei durchzuführen; die Gebietskörperschaften hätten die Einstufung unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles vorzunehmen. Die Praxis des Werra-Meißner-Kreises einer generellen Gewährung der RBS-1 für einen gewissen Zeitraum ohne konkrete Einzelfallbetrachtung könne nicht als *Best Practice* Beispiel für Hessen herangezogen werden.

Das HMSI lehnt damit ein landeseinheitliches Vorgehen ab und verlagert die Einzelfallentscheidungen auf die Gebietskörperschaften. Diese Haltung wird seitens des Ministeriums auch damit begründet, dass es bislang von Betroffenen nur sehr wenige Anträge auf (coronabedingte) Einstufung in die RBS-1 gegeben habe. Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass gegen die Bescheide der Einstufung in die RBS-2 vielfach Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Situation in den Gebietskörperschaften

Trotz der LSG-Entscheidung werden weiterhin in den meisten hessischen Gebietskörperschaften Alleinstehende und Alleinerziehende in GUs regelmäßig auf die RBS-2, meist ohne Begründung eingestuft bzw. zurückgestuft. Allein dieser formale Aspekt reicht bereits, ganz unabhängig von inhaltlichen Fragen, für erfolgreiche Klagen gegen diese Entscheidungen. Darüber hinaus enthalten nach Einschätzung von Sozialrechtsanwält*innen viele Leistungsbescheide neben formalen Fehlern und jenseits der Rückstufung auf RBS-2, auch immer wieder andere unrechtmäßige Kürzungen, u.a. bei Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, eine verspätete Gewährung von Analogleistungen etc. Eine Überprüfung der Leistung weist nach den Erfahrungen von Anwält*innen in den allermeisten Fällen formale und/oder inhaltliche Fehler auf. Die Überprüfung der Leistungsbescheide ist also sinnvoll. Die überwiegende Zahl der Widersprüche und Klagen sind für die Betroffenen erfolgreich.

Unsere Forderungen

Wir fordern, dass die Kürzungen der Regelleistung für Alleinerstehende und Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften auf RBS-2 wieder flächendeckend aufgehoben werden. Dies ist sowohl zur weiteren Eingrenzung der Pandemie als auch verfassungsrechtlich mit Blick auf die Würde der Menschen und europarechtlich zur

Einhaltung der Aufnahme richtlinie in den Gemeinschaftsunterkünften geboten. Solange dies nicht durch den Gesetzgeber erfolgt, müssen die Betroffenen die höheren Leistungen individuell gerichtlich geltend machen. Das Beispiel des Werra-Meißner Kreises hat gezeigt, dass dies bis zu einer landesweiten politischen Entscheidung das einzige Druckmittel ist, um strukturell eine Veränderung im Behördenhandeln zu erwirken.

Praktisches Vorgehen

In Beratungsgesprächen mit Klienten kann der betroffene Personenkreis erfasst werden:

- ✓ alleinstehend oder alleinerziehend
- ✓ wohnhaft in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft.

Im nächsten Schritt ist nach dem Leistungsbescheid (AsylbLG) zu fragen.

Liegt dieser nicht vor, kann auch unter Vorlage einer Vollmacht der Bescheid beim Sozialleistungsträger angefordert werden (d.h. beim Sozialamt bzw. in der Erstaufnahmeeinrichtung beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat #).

Zu rechtlichen Überprüfung sollte ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, die in diesem Gebiet spezialisiert sind, kontaktiert werden.

Hilfreich ist es, der Kanzlei ein ausgefülltes Beratungshilfeformular und ein ausgefülltes Prozesskostenhilfeformular zu übersenden.

Wichtig: Das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich aufgrund einer Vorlage des Sozialgerichts Düsseldorf bereits mit den Kürzungen für Alleinstehende. Falls das BVerfG diese tatsächlich für verfassungswidrig erklärt, werden die Leistungen wieder erhöht. Eine Nachzahlung können aber nur diejenigen erhalten, die schon zuvor gegen die Kürzungen in ihren Leistungsbescheiden vorgegangen sind.

Die hier genannten Sozialrechtsanwält*innen arbeiten eng mit Beratungsstellen in dieser Frage zusammen und unterstützen Betroffene im Sozialleistungsbezug auf Beratungshilfebasis, also in der Regel kostenlos:

Kontakt Daten Anwält*innen

1. Anwaltskanzlei Sven Adam

Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen, Telefon: (0551) 4 88 31 69, Fax: (0551) 4 88 31 79, E-Mail: kontakt@anwaltskanzlei-adam.de

2. Katrin Knoblauch und Elisabet Poveda Guillén

Sandweg 9, 60316 Frankfurt, Tel.: (069) 490392 Fax: (069) 449414, E-Mail: knoblauch@sandweg9.de bzw. poveda@sandweg9.de